

LumaArch – Modernes Kaltbleichen für Profis

Der Schlüssel für schonendes Zahnbleichen liegt in einer photokatalytischen Reaktion. Statt wärmeabhängiger Reaktionen führt kühles Xenonlicht in Kombination mit dem Quick White Bleichgel zu reproduzierbaren, sicheren Bleichergebnissen.

DR. MARTIN JÖRGENS/DÜSSELDORF

Gerade für Dentalhygienikerinnen stellt modernes Kaltbleichen eine interessante Therapieergänzung dar. Die Nachfrage nach helleren Zähnen steigt nach Meinungsumfragen stetig. Die zunehmende ästhetische Sensibilisierung der Patienten bedient sowohl zunehmend den Markt der ästhetisch-plastischen Chirurgie als auch den der ästhetischen Zahnheilkunde.

Für Dentalhygienikerinnen bietet sich hier auf Grund des langen und intensiven Patientenkontakts eine ideale Aufklärungs- und Beratungsmöglichkeit. Legt man aktuelle statistische Daten zu Grunde, so sind derzeit über 90 Prozent aller gesetzlich Versicherten zu Zuzahlungen für moderne Behandlungen bereit. Gerade für hochwertige, ästhetische Behandlungen existiert ein immenser Markt, dem oftmals nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es sollte Ziel einer modernen Trendpraxis sein, ästhetische Bleichbehandlungen zu einem tragenden Pfeiler des gesamten Praxiskonzepts zu machen. Die Erweiterung des Praxisspektrums führt zu einer Verbesserung

des Praxisimages und zu einer höheren Frequenz an interessierten Neupatienten. Dabei müssen zunächst alle Mitglieder des Praxisteam intensiv über die Bleichtherapieabläufe, Indikationsgruppen und vor allem über Kosten und Abrechnung aufgeklärt werden.

Gesetzliche Vorgaben

Nach genauer anamnestischer Datenerhebung erfolgt ein intensives Aufklärungsgespräch über die durchzuführende Behandlung. Die einzelnen Behandlungsschritte sowie das mögliche Bleichergebnis sollten eingehend und umfangreich erläutert werden. Die schriftliche Vereinbarung als Verlangensleistung nach § 2, Abs. 3 GOZ muss deutlich machen, dass keine Übernahme der Kosten durch Kostenerstatter erfolgen wird. Für Ersatzkassenversicherte empfiehlt sich ebenfalls die Erwähnung des § 8 Abs. 3 KZBV-VDAK/AEV-Vertrags



Abb. 1: Obligate Grundreinigung mit grober Polierpaste.



Abb. 3: Auftragen des Gingivaschutzes.



Abb. 2: QuickWhite Paint-on als Zubehör.



Abb. 4: Komplette Härtung mittels Plasmalight.